

das im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek von W a n d s b e k Band 241 Blatt 6103 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus einem Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Grundstück und dem sonstigen Gemeinschaftseigentum von 1912 /100.000, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der Wohnung Nr.13 des Aufteilungsplanes, belegen Friedrich Ebert-Damm 10, im II.Obergeschoß vorn rechts in einer Größe von ca.68,19 qm Wohnfläche. Gemäß § 5 der Teilungserklärung vom 30.August 1966 ist mit dem verkauften Wohnungseigentum das Recht verbunden, den in dem dieser Verhandlung als Anlage beigefügten Garagenplan mit Nr.16 bezeichneten Stellplatz in der Tiefgarage - zusammen mit dem Eigentümer der Wohnung Nr.21 des Aufteilungsplanes - unter Ausschluß der übrigen Miteigentümer ~~xxäkkäxxx~~ zu benutzen.

[illegible]

Treten mehrere Personen als Käufer auf, so erwerben sie das Wohnungseigentum in Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Das Wohnungseigentum geht in dem gegenwärtigen Zustand über, wie er dem Käufer bekannt ist. Der Käufer ist verpflichtet, das Wohnungseigentum abzunehmen.

Die Erschienenen erklärten sodann die Auffassung, wobei sie darauf verzichteten, daß der Notar vorher das Grundbuch einsieht:

XXX
XXX
XXX
XXX